

Antragsbereich	Satzung / Organisation	Antragsnummer	LDK-DS 01/18
		Antragsteller	LHA
Thema	Satzungsänderung		

Antragstext	Zeile	Empfehlung der Antragskommission
Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:		wird nachgereicht
Die Satzung der GEW Sachsen-Anhalt wird wie folgt geändert:	5	
1. § 3 soll lauten:		
„Zweck und Aufgabe der GEW sind:	10	
- Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder,		
- Förderung von Erziehung und Wissenschaft,	15	
- Ausbau und interkulturelle Öffnung der in den Diensten von Erziehung, Bildung und Wissenschaft stehenden Einrichtungen,		
- Ausbau der Geschlechterdemokratie,		
- Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung“	20	
2. In § 4 wird ein sechster Anstrich eingefügt:		
„- Wahrnehmung beamtenrechtlicher Interessen ihrer Mitglieder“		
Die restlichen Anstriche folgen entsprechend.	25	
3. In § 6 wird Nr. 7d gestrichen.		
4. § 6 Nr. 11 erster Anstrich soll lauten:		
„- an Entscheidungsfindungen der GEW teilzunehmen,“	30	
5. § 7 Nr. 3 soll lauten:		
„Zuständigkeit und Verfahren der Landesschiedskommission regeln sich entsprechend § 9 der Bundessatzung.“	35	
6. § 9 Nr. 2 soll lauten:		
„Die Grenzen der Kreisverbände decken sich mit den Grenzen der Landkreise oder kreisfreien Städte.“	40	
7. Nr. 3 wird gestrichen. Nr. 4 wird neue Nr. 3		
8. In § 13 Nr. 3 wird das Wort „Bereichen“ gestrichen und dafür „Organisationsbereichen“ eingefügt.	45	

9. § 15 wird wie folgt geändert: Nr. 2 soll lauten: „Eine außerordentliche LDK kann vom LHA in dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist einzuberufen auf Antrag von fünf Kreisverbänden oder auf Antrag von Kreisverbänden, die zusammen ein Drittel der Mitgliedschaft vertreten.“	50	
Nr. 3 wird angefügt: „Abweichende Regelungen einer außerordentlichen LDK, die sich aus der Natur der Sache ergeben, regelt der LHA.“	55	
10. § 20 Nr. 3 wird gestrichen	60	
11. § 21 soll lauten: „1. Der LV führt im Rahmen der Beschlüsse der LDK und des LHA die laufende Arbeit der GEW. Hierzu gibt er sich eine Geschäftsordnung.	65	
2. Dem LV gehören an: a) die oder der Vorsitzende, b) die Leiterinnen und Leiter der Vorstandsbereiche	70	
- Tarif- und Beamtenpolitik - Information und Kommunikation - Gewerkschaftliche Bildung - Finanzen - Rechtsschutz - Allgemeinbildende Schulen - Berufsbildende Schulen - Jugendhilfe und Sozialarbeit - Hochschule/ Forschung/ Lehrerbildung - Erwachsenenbildung - Behörden und Verwaltungen.	75	
3. Vorstandsbereiche können auch von Teams bestehend aus zwei Mitgliedern der GEW geleitet werden. Ein Team hat im LV nur eine Stimme.	80	
4. Die Mitglieder des LV werden von der LDK in gesonderten Wahlgängen gewählt. Ein Team im Sinne von Nr. 3 wird zusammen in einem Wahlgang gewählt.	85	
5. Zwei Mitglieder des LV nach Nr. 2b werden von der LDK als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewählt. Unter den in Nr. 2a und Nr. 5 Satz 1 genannten Vorstandsmitgliedern soll mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein. Mitglieder eines Teams im Sinne von Nr. 3 können nur einzeln gewählt werden.	90	
6. a) Ist eine Funktion nach Nr. 2b oder Nr. 5 unbesetzt, kann der LHA ein Mitglied der	95	
	100	

GEW oder ein Team im Sinne von Nr. 3 mit der Wahrnehmung dieser Funktion beauftragen.		
b) Scheidet ein Teammitglied im Sinne von Punkt 3 aus dem Landesvorstand aus, verbleibt das weitere Teammitglied als Mitglied des Landesvorstandes im Sinne von Punkt 2b. Der LHA kann auf Vorschlag des verbliebenen Teammitglieds ein weiteres GEW-Mitglied als Teammitglied beauftragen.	105	
7. Die Funktion der oder des Vorsitzenden kann hauptamtlich sein. Die oder der Vorsitzende sollte zumindest mit der Hälfte der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten für die GEW tätig sein. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem LV.“	110	
	115	
12. § 22 soll lauten:		
„1. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Arbeit der GEW und vertritt sie allein oder gemeinsam mit den Mitgliedern des LV im Rahmen der bestehenden Beschlüsse der LDK, des LHA und des LV.	120	
2. a) Bei Verhinderung oder beim Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden zeitweilig oder auf Dauer leiten die stellvertretenden Vorsitzenden die GEW. Der LHA trifft eine endgültige Regelung über den Vorsitz der GEW bis zur nächsten LDK.	125	
b) Eine Kommt beim Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden eine Leitung der GEW durch die stellvertretenden Vorsitzenden nicht zustande, so beauftragt der LHA ein anderes Mitglied des LV mit der Wahrnehmung der Funktion der bzw. des Vorsitzenden bis zur nächsten LDK.“	130	
	135	
13. Der Abschnitt „Tarif- und Beamtenkommissionen“ wird umbenannt in „Landesarbeitsgruppen“	140	
14. § 24 soll lauten:		
„Der LV und der LHA können zur Erledigung bestimmter Aufgaben Landesarbeitsgruppen einrichten“	145	
15. § 26 Nr. 2 soll lauten:		
„Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Monate vor Beginn der LDK der Geschäftsstelle vorliegen.“	150	
16. In § 26 wird Nr. 4 angefügt:		
„Änderungsanträge zu Satzungsänderungsan-	155	

<p>trägen müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der LDK in der Geschäftsstelle vorliegen.“</p>		
<p>17. In § 28 wird Nr. 2 angefügt: „Rechte und Pflichten von Gremien, die sich aus der Anzahl der Mitglieder ergeben, sind auf die zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres bestehenden Mitgliederzahlen bezogen, es sei denn, im Einzelfall ist etwas anderes geregelt.“</p>	<p>160</p>	
	<p>165</p>	
	<p>170</p>	